

SATZUNG DES VEREINS

"FÖRDERVEREIN FÜR DIE GEMEINDEARBEIT IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN
KIRCHENGEMEINDE MARTIN LUTHER, WOLFENBÜTTEL"

§1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Gemeindearbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther, Wolfenbüttel e. V.", nachfolgend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

§2

ZWECK

1. Der Verein dient der Förderung der Gemeindearbeit in der Kirchengemeinde Martin Luther, Wolfenbüttel. Insbesondere der Jugendarbeit, und weiß sich den Zielen des Missionarischen Gemeindeaufbaus verpflichtet. Grundlagen des Gemeindeaufbaus sind die Bibel und die lutherischen Bekenntnisschriften.
2. Der Verein unterhält keinen über die Vermögensverwaltung hinaus gehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3

MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglied kann nach Zustimmung durch den Vorstand jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer Beitrittserklärung. Nach Eingang dieser Erklärung beim Vorsitzenden gilt die Aufnahme als vollzogen.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn länger als ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

§4

ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Pfarrer der Martin-Luther-Gemeinde sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen dem Vorstand angehören.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist gestattet.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit.
6. Der Verein stimmt sich in Fragen, die die Gemeinde insgesamt betreffen, mit dem Kirchenvorstand jeweils vorher ab. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, insbesondere über Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeinde, bleiben unberührt.

§5

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, die Mittel des Vereins der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Art der Verteilung der Mittel ist auf Vorstandssitzungen zu beschließen. Die Sitzungen sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
2. Bei allen Rechtsgeschäften wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand ist nur berechtigt, Rechtsgeschäfte in Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel einzugehen.

§6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit, über die Entwicklung des Vereins und über seine finanzielle Lage.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§7

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der drei weiteren Vorstandsmitglieder
2. Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und der Erteilung der Entlastung
4. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§8

AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie einmalige oder laufende Geld- oder Sachspenden sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Der Mindestbeitrag pro Mitglied und Monat beträgt 5,00 €.

§9

SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 10

AUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther, Wolfenbüttel, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für die Gemeindegemeinschaft zu verwenden hat.

(Die vorliegende Form dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 20. Februar 2002 einstimmig beschlossen.)